

20. VII. 1918

31

## An die Gasabnehmer der Wiener städt. Gaswerke!

Durch die Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November 1918 betreffend die Regelung des Verbrauches von Gas aus Steinkohlengaswerken wurden unter anderem auch die nach der Statthalterverordnung vom 11. November 1917 zulässigen Gasverbräuche für Beleuchtung, Koch-, Bügel-, Bade- und Heizungszwecke um 20 Prozent gekürzt. Diese Kürzung gilt nicht nur für die Gasabnehmer, die von den Gaswerken einen Benützungsschein zugelassen erhielten, sondern für alle Gasabnehmer.

Den jenen Gasabnehmern, die keinen Benützungsschein erhielten, d. i. Gasverbraucher, die Gas nicht zur Raumheizung oder in Badeöfen verwenden, die Berechnung des zulässigen Gasverbrauches zu erleichtern, werden in der Zentrale der städtischen Gaswerke, 8. Bezirk, Josefstadtstraße 10, der Geschäftsstelle Meidling, 12. Bezirk, Meidlinger Hauptstraße 4, und in sämtlichen Meldestellen der Gaswerke den jeweils zulässigen Gasverbrauch enthaltende Zahlentafeln an die sich Meldenden ausgegeben.

Es liegt im größten Interesse jedes Gasverbrauchers, jede Ueberschreitung des zulässigen Verbrauches zu vermeiden, da nach § 8 der Vollzugsanweisung eine Ueberschreitung neben den festgesetzten Strafen zunächst die Kürzung der zulässigen Menge um den unbefugten Mehrverbrauch und im Wiederholungsfalle die gänzliche Einstellung des Gasbezuges nach sich zieht.

Wien, 16. November 1918.

Die Direktion der städtischen Gaswerke.